

28.09.00**Vorschlag
des Ständigen Beirates**zu **Punkt 91** der 754. Sitzung des Bundesrates am 29. September 2000

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Zivilprozesses

Der **Ständige Beirat** schlägt vor, dass der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf unter Berufung auf Artikel 76 Abs. 2 Satz 3 des Grundgesetzes eine Verlängerung der Frist zur Stellungnahme verlangt.

Begründung:

Der sehr umfangreiche Gesetzentwurf hat tiefgreifende Umstrukturierungen der Gerichtsorganisation und des gerichtlichen Verfahrens im Zivilprozess zum Ziel. Artikel 30 sieht umfangreiche Änderungen über den Arbeitsgerichtsprozess vor, die im vorangegangenen Fraktionsentwurf (BT-Drs. 14/3750) noch nicht enthalten waren. Das Vorhaben ist in der fachlichen Diskussion äußerst umstritten. Eine Verwirklichung hätte für die Länder erhebliche personelle und finanzielle Auswirkungen. Angesichts des Umfangs und der herausragenden rechtspolitischen Bedeutung ist eine gründliche Vorbereitung in den Ausschüssen des Bundesrates erforderlich. Sie wird sehr zeitaufwändig sein und ist in der Frist des Artikels 76 Abs. 2 Satz 2 GG nicht zu leisten. Damit liegt ein wichtiger Grund im Sinne des Artikels 76 Abs. 2 Satz 3 GG für eine Fristverlängerung vor.

Ausgeliefert am**28. SEP. 2000**